

|                            |      |
|----------------------------|------|
| Für das Nachschlagewerk!   | Nein |
| Für die Fachpresse!        | Nein |
| Für die Amtliche Sammlung! | Nein |

---

Gesetz: MTB II § 38; BAT § 42, SR 2 f I; Erlaß des Bundesministers für Verkehr vom 31. Dezember 1963 über die Unterkunftsräume und Kochgelegenheit auf schwimmenden Fahrzeugen und Geräten der Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung; Erlaß des Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 28. Juni 1966

Leitsätze:

K e i n e

(vgl. Urteil 4 AZR 378/74)

Aktenzeichen: 4 AZR 379/74

Urteil des BAG vom 11. Juni 1975

LAG Niedersachsen



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 379/74

3 Sa 81/73 Niedersachsen

Verkündet  
am 11. Juni 1975

gez. Mißler,  
Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Juni 1975 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Burton für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 6. März 1974 - 3 Sa 81/73 - aufgehoben.

Die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Emden vom 21. Dezember 1972 - Ca 332/71 - wird zurückgewiesen.

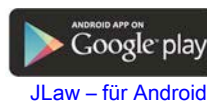
Das beklagte Land hat auch die Kosten der Rechtsmittelinstanzen zu tragen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. Juli 1969 bis zum 31. Oktober 1970 als Angestellter bei der Forschungsstelle für Insel- und Küstenschutz in N , einer Dienststelle des beklagten Landes, beschäftigt, die zum Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gehört. Der Kläger war in dieser Zeit als Schiffsführer des Motorschiffs "B " beschäftigt. Dieses Schiff hatte drei Mann ständige Besatzung. Dem Kläger stand an Bord gemeinsam mit der übrigen Besatzung ein Aufenthaltsraum sowie ein Schlafraum zur Verfügung, den er mit dem Besatzungsmitglied F teilte. Der Schlafraum war über das Deck durch einen Vorraum zugänglich, von dem auch der Abort und der Niedergang zum Maschinenraum erreicht wurden. Der Schlafraum war mit zwei übereinanderliegenden Betten, einem verschließbaren Kleiderschrank für jeden der beiden Benutzer, einem an der Kammerwand befestigten Tisch, einer fest eingebauten Sitzbank, einem Waschbecken und einem Heizkörper ausgestattet. Der Tisch hatte eine Fläche von 0,56 qm, das Waschbecken nahm 0,21 qm ein, der Heizkörper ragte auf einer Fläche von 0,032 qm in die freie Bodenfläche. Die Belüftung und Entlüftung des Schlafraumes geschah durch drei Bullaugen, die bequem zu öffnen waren und einen Durchmesser von 24 cm hatten. Die Betten bestanden aus einer Spanplatte mit Federkernmatratzen als Auflage. Der Abstand zwischen beiden Betten betrug 0,73 cm.

Am 15. September 1969 stellte der Kläger schriftlich den Antrag, ihm die Auswärtszulage nach der Sonderregelung 2 f I zu § 42 BAT zu gewähren. Darauf wurde am 12. Juni 1970 vom beklagten Land gemeinsam mit dem Personalrat der Forschungsstelle eine Vermessung des Schlafraumes vorgenommen. Das beklagte Land lehnte die Zahlung der Auswärtszulage ab.

Mit seiner Klage vom 2. August 1971 hat der Kläger für die Zeit vom 2. Juli 1969 bis 31. Oktober 1970 die Zahlung einer Auswärtszulage in der unstreitigen Höhe von 1.495,45 DM verlangt. Er hat geltend gemacht, daß der Schlafraum nicht den Mindestbedingungen entspreche. Die Bodenfläche betrage 3,848 qm, von der für Waschbecken, Heizkörper und Tisch

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

insgesamt 0,87 qm abziehen seien, so daß nur 2,98 qm als freie Bodenfläche verbleibe. Zusätzlich sei auch noch die Fläche der bis zum 13. Juli 1970 fest eingebauten Sitzbank abzuziehen. Außerdem befinde sich die Eingangstür des Schlafraumes direkt gegenüber den Türen zum Abort und Maschinenraum, so daß eine wirksame Belüftung nicht möglich sei. Der Zugang zur Kojen sei durch einen Schrank halb versperrt und habe nur 1,19 m statt 1,90 m betragen. Die Kojenhöhe sei zu niedrig, außerdem fehle es an der Ausstattung der Betten mit Federrahmen. Der Kläger hat demgemäß beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn 1.495,45 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es hat vorgetragen, die freie Bodenfläche des Schlafraumes habe 4,07 qm betragen, wobei ein weiterer Abzug für Tisch, Sitzgelegenheit, Waschbecken und Heizung nicht gemacht werden könne. Die Belüftungsmöglichkeiten und der Zugang zu den Betten verstießen nicht gegen die Mindestbedingungen. Der Abstand der Kojen sowie deren Ausstattung mit Spanplatten seien auf Wunsch der Besatzung abgeändert worden. Das Schiff sei unter Beteiligung des Personalrates vermessen worden. Der Personalrat habe schon am 21. September 1964 mitgeteilt, daß die Sicherheits- und Sozialvorschriften beim Bau des Schiffes eingehalten worden seien. Auch sei im Abnahmeprotokoll ausdrücklich bestätigt worden, daß die vorgeschriebenen Maße für Kammern und Kojen erfüllt seien.

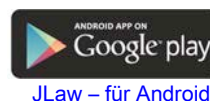
Das Arbeitsgericht hat nach Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens, das ohne Abzug für Tisch, Waschbecken und Heizkörper eine freie Bodenfläche von 3,80 qm ergab, der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht nach Einnahme des Augenscheines die Klage abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Entscheidungsgründe:

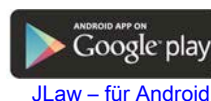
Der Revision war stattzugeben. Sie führte zur Wiederherstellung des der Klage stattgebenden arbeitsgerichtlichen Urteils.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts steht dem Kläger die begehrte Auswärtszulage nach der Sonderregelung 2 f I zu § 42 BAT zu. Zu Unrecht bezieht sich das Landesarbeitsgericht für seine Auffassung, die Unterschreitung der Mindestbedingungen begründe keinen Anspruch auf die begehrte Auswärtszulage, weil diese Vorschriften in ihrer Gesamtheit gesehen werden müßten, auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts AP Nr. 5 zu § 38 MTB II. Daraus kann nämlich nicht abgeleitet werden, daß im Einzelfall trotz Unterschreitens der Mindestbedingungen die Unterbringung insgesamt gesehen angemessen und daher die Abweichung vorübergehend zumutbar gewesen sei. Vielmehr ist bereits in der Entscheidung AP Nr. 5 zu § 38 MTB II ausdrücklich niedergelegt, daß einzige Ausweichmöglichkeit die in Nr. 34 der Bestimmungen vorgesehene Regelung ist, wonach in besonderen Fällen die Dienststelle unter Mitwirkung des Personalrates festlegen kann, welche Abweichungen im Einzelfall zumutbar sind. Eine daneben bestehende, vom Gericht nach allgemeinen Grundsätzen des billigen Ermessens vorzunehmende Beurteilung ist hingegen nicht vorgesehen. Insoweit ist vielmehr zu beachten, daß die Bestimmungen über die Übernachtungsräume und Kochgelegenheit auf Schiffen und schwimmenden Geräten Mindestbedingungen sind, die jeweils für sich eingehalten werden müssen und als Mindestwerte keine Durchschnittswerte enthalten. Im vorliegenden Falle besteht auch entgegen der Regelung auf den Schiffen der Bundesmarine nicht die Möglichkeit, nach §§ 317, 319 BGB die Mindestbedingungen durch das Gericht in Anlehnung an die vom Bundesminister für Verkehr erlassenen Mindestbedingungen festzulegen (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 38 MTB II). Vielmehr steht hier fest, daß der zuständige Arbeitgeber unter der tariflich vorgeschriebenen Beteiligung des Hauptpersonalrates durch Erlaß vom 28. Juni 1966 die Bestimmungen über die Unterkunftsräume und Kochgelegenheit auf schwimmenden Fahrzeugen und Geräten

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



der Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung vom 31. Dezember 1963 für anwendbar erklärt hat. Damit sind auch für den Bereich des Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Bestimmungen Mindestbedingungen, die im Einzelfall nicht unterschritten werden können. Es kommt dabei nicht darauf an, wie das Gericht oder ein Dritter die Zumutbarkeit der Unterbringung beurteilt. Vielmehr ist nach Nr. 7 Abschn. 2 der Sonderregelung 2 f I der Arbeitgeber ermächtigt, unter Beteiligung der Personalvertretung nach seinem Ermessen die Mindestbestimmungen festzulegen. Das ist durch den Erlass vom 28. Juni 1966 geschehen; damit sind die Grenzen zur Unzumutbarkeit verbindlich gezogen, womit materiellrechtlich Mindestarbeitsbedingungen festgelegt worden sind, deren Nichteinhaltung nach den tariflichen Bestimmungen die tarifrechtliche Folge auslöst, daß anstelle der Beköstigungszulage eine Auswärtszulage gezahlt werden muß (vgl. auch BAG vom 30. April 1975 - 4 AZR 351/74 -).

Das Landesarbeitsgericht stellt selbst fest, daß diese Mindestarbeitsbedingungen nicht eingehalten worden sind, und geht lediglich davon aus, daß der Kläger trotzdem im Ganzen gesehen sehr gut untergebracht sei und die geringfügige Unterschreitung bei einigen Abmessungen durch das Überschreiten anderer genormter Maße hinreichend ausgeglichen werde. Das reicht jedoch nach dem Ausgeführten nicht aus, da Mindestarbeitsbedingungen, wenn sie einheitlich und verbindlich festgelegt sind, in jedem einzelnen Punkte eingehalten werden müssen. Das gilt übrigens auch dafür, daß die durch die Mindestbedingungen vorgeschriebene Mindestfläche von 3,5 qm nach Abschnitt C der maßgeblichen Mindestbestimmungen vom 31. Dezember 1963 nicht eingehalten worden ist. Eine freie Bodenfläche im Sinne dieser Bestimmung muß frei von allen fest eingebauten Einrichtungsgegenständen sein, zumal die Bodenfläche einer Einzelkabine nur im Ausmaß von 2 qm frei zu sein braucht, wenn der Schlafraum zugleich als Eßraum dient. Deshalb sind auch hier außer Bett und Schrank noch Tisch, Heizkörper und Waschbecken mit 0,87 qm abzuziehen, so daß in jedem Falle ein Wert vorliegt, der unter der Mindestgrenze anzunehmen ist.



- 6 -

Diese Stellen sind nicht frei zugänglich. Es kommt nicht darauf an, daß solche, den Boden nicht unmittelbar bedeckende, sondern in gewisser Höhe darüber angebrachte Gegenstände den Fußboden selbst freilassen, da dieser an den betreffenden Stellen nicht frei zugänglich ist und somit keine freie Bodenfläche darstellt. Dem steht auch nicht entgegen, daß eine unterschiedliche Regelung für Bodenfläche und Luftraum vorgenommen wird; die Einschränkungen beim Luftraum mit dem Abzug der im Schlafräum etwa vorhandenen Schränke usw. sind nämlich im Begriff einer freien Bodenfläche selbst schon zum Ausdruck gekommen, so daß auch insoweit ein Unterschied nicht festzustellen ist.

In der Revisionsinstanz wendet sich auch das beklagte Land gar nicht mehr so nachdrücklich dagegen, daß die Mindestbedingungen nicht eingehalten seien, sondern vertritt vor allem die Auffassung, daß im vorliegenden Falle die Abweichungen im Einzelfall unter Mitwirkung des Personalrates als zumutbar angesehen worden seien und daher die festgelegten Abweichungen auf MS "B" als die bestimmungsgemäßen Mindestanforderungen angesehen werden müßten. Dem kann jedoch ebenfalls nicht zugestimmt werden. Zwar ist in den Schluß- und Übergangsvorschriften der Mindestbestimmungen vom 31. Dezember 1963 unter Nr. 34 festgelegt, daß die vorstehenden Bestimmungen als Mindestanforderungen bei allen Neubauten anzuwenden sind und die im Entwurf oder Bau befindlichen sowie die vorhandenen Fahrzeuge "möglichst in vollem Umfange angepaßt werden" sollen. Nachdem dieser Erlass erst ab 28. Juni 1966 für den Bereich der Dienststelle des Klägers Anwendung fand, war zu diesem Zeitpunkt das Schiff "B" bereits vorhanden. Hierfür gilt Abs. 2 der Nr. 34 der Bestimmungen vom 31. Dezember 1963:

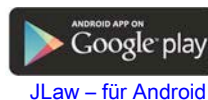
"Können Vorschriften über die Übernachtungsräume und Kochgelegenheiten auf vorhandenen Fahrzeugen oder Geräten nicht voll erfüllt werden oder wäre dies wirtschaftlich nicht vertretbar, so ist für jedes vorhandene, unter die Bestimmungen fallende Fahrzeug oder Gerät unter Mitwirkung des Personalrats unverzüglich festzulegen, welche Abweichungen im Einzelfall zumutbar sind. Für dieses Fahrzeug oder Gerät sind die fest-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

gelegten Abweichungen als die bestimmungsgemäßen Mindestanforderungen anzusehen."

Eine solche Abweichung ist hier jedoch nicht festgelegt worden. Das beklagte Land verweist zwar in der Revisionsinstanz darauf, es habe schon in der ersten Instanz vorgetragen, daß schon beim Bau von MS "B" im Jahre 1963 der Personalrat zugezogen worden sei und danach unter dem 21. September 1964 mitgeteilt habe, daß er dem Vorhaben zustimme und die Einhaltung der Sicherheits- und Sozialvorschriften als gegeben ansehe. Diese Äußerung bezog sich aber nach dem eigenen Vortrag des beklagten Landes gar nicht auf die hier in Betracht kommenden Mindestbedingungen vom 31. Dezember 1963, da diese zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht für das beklagte Land gegolten haben. Vielmehr gingen die Parteien sogar noch zu Beginn dieses Rechtsstreits davon aus, daß maßgeblich die Vorschriften der besonderen Dienstordnung betr. Übernachtungsraum und Kochgelegenheiten vom 18. Februar 1941 seien. Vor allem aber hat der Personalrat damals und auch im Jahre 1970 nicht etwa die hier auch vom Landesarbeitsgericht festgestellten und angenommenen Abweichungen im Einzelfall für zumutbar angesehen und damit andere bestimmungsgemäße Mindestanforderungen festgelegt. Vielmehr glaubte der Personalrat, daß die Mindestanforderungen nach den Bestimmungen eingehalten worden seien, so daß gar keine Veranlassung für ihn bestand, sich mit irgendwelchen Abweichungen einverstanden zu erklären, weil sie im Einzelfall zumutbar seien. Damit liegt aber ein Fall der Nr. 34 der Bestimmungen vom 31. Dezember 1963 nicht vor und fehlt es an der einzigen Möglichkeit, im Einzelfall andere als die in dem Erlaß vorgesehenen Mindestbedingungen anzunehmen.

Aus diesem Grunde mußte der Klage stattgegeben werden. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Neumann

Steingen

Dr. Feller

Burton

Dr. Dieterich



JLaw – Gesetze und Urteile  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS